

Jemand zufällig in eine Stube kommt und eine Gelddüte wegnimmt, und wo Jemand des Nachts sich einschleicht und stiehlt, ein großer Unterschied. Aber dann wird der Richter bei Anwendung des Art 214. die höhere oder mindere Strafe innerhalb des gesetzten Strafmaßes nach der Gesetzwidrigkeit des Willens schon bemessen. Eben so groß ist übrigens der Unterschied, ob Jemand sich einschleicht oder aber gewaltsam einbricht, und es ist daher gleich bedenklich, beide Arten in eine Klasse zu setzen.

v. Welck: Die von der Regierung gegen das Amendement aufgestellten Bedenken scheinen mir lediglich alle daher zu kommen, daß in dem Zusatzartikel der Deputation der II. Kammer das Wort „nächtliches“ erwähnt ist. Es würden sich diese Bedenken dadurch heben, daß das Wort „nächtliches“ weggelassen würde. Insofern würde ich mir erlauben, ein Sousamendement zu stellen, welches dahin ginge, zu sagen: „oder durch Einsteigen, oder dadurch ausgeführt wird, daß“ ic. Die Hauptabsicht der Antragsteller geht dahin, daß eben das Einsteigen und Einschleichen einen durchdachten Plan voraussetzt, der härter bestraft werden soll. Es kann eben so gut am Tage als des Nachts dieser Plan ausgeführt werden, jedenfalls liegt eine böswillige Absicht vor.

Domberr D. Günther: Auch ich müßte mich gegen einen dergleichen Zusatz erklären; durch solche Kasuistik wird es dem Richter fast unmöglich gemacht, sich zu bestimmen, was er in einzelnen Fällen erkennen solle. So ist z. B. der Begriff des Einsteigens ein solcher, der auf den ersten Anblick ganz außerordentlich plan zu sein scheint, und dessen ungeachtet kommen in dieser Beziehung nicht selten in der Wirklichkeit Fälle vor, die den Richter in große Verlegenheit setzen. Was heißt Einsteigen? Wenn Jemand durch ein, eine halbe Elle über den Boden erhobenes offenes Fenster eingestiegen ist, um aus der Stube etwas zu stehlen, ist er deshalb zu bestrafen als Einer, der eingestiegen ist? Eben so und fast noch mehr findet diese Unbestimmtheit statt in Bezug auf das Einschleichen. Hat Derjenige sich eingeschlichen, der vielleicht ziemlich hörbar in ein Haus eingetreten ist und gefragt hat, ob der oder jener in der vierten Etage wohnt, und nun die Treppe hinauf gegangen, aber nicht in die vierte Etage geht, sondern alle Etagen untersucht, ob eine Stube offen steht und Gelegenheit ist, um etwas wegzunehmen. Ja selbst der in der Paragraphe bemerkte Begriff des Erbrechen hat in seiner praktischen Anwendung bedeutende Schwierigkeiten. Was heißt Erbrechen? Versteht man darunter jedes Aufmachen des Verschlössenen ohne Schlüssel, oder die Anwendung einer gewissen, schon bedeutenden Gewalt? Wenn Jemand ein mit einem Häkchen verschlossenes Tabakskästchen aufmacht, kann man ihn beschuldigen, es erbrochen zu haben oder nicht? Wenn es ferner heißt: „durch Deffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse“ ic., so entsteht die Frage: Was sind verschlossene Behältnisse? Sind darunter nur Stuben, Kammern und dergleichen Lokale, oder auch andere Dinge, z. B. Koffer, Kasten, Kassen ic. gemeint? Etwas ganz Anderes,

weit Richtigeres wäre es, wenn man bloß im Allgemeinen hätte unterscheiden wollen, ob Jemand des Stehlens halber in ein Haus eingegangen sei oder nicht. Aber je mehr wir in das Detail gehen, desto schwieriger wird die Sache, und desto unmöglicher für den Richter, in einzelnen Fällen den Willen des Gesetzgebers zu erkennen. Ich widerrathe daher alle auf dergleichen einzelne Fälle sich beziehende Zusätze.

Präsident: Der Herr Amtshauptmann v. Welck hat ein Sousamendement gestellt, welches dahin geht, das Wort „nächtlich“ in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer: Ob sie dasselbe zu unterstützen gemeint sei? Wird nicht unterstützt.

Bürgermeister Schill: Wenn andere Redner vor mir gesagt haben, daß es gleich sein werde, so muß ich doch darauf bemerken, daß in den Fällen des Diebstahls; wo solcher durch Einsteigen geschieht, doch immer eine größere Gefahr für die Bewohner herbeigeführt wird, als durch den einfachen Diebstahl.

v. Mesch: Ich muß noch eine Bemerkung machen, daß es wohl zweckmäßig wäre, das Wort „bewohnt“ ganz auszulassen und dafür zu setzen „verschlossen“; es könnte doch auch Jemand in einem Waarenlager oder einer Scheune einsteigen. Ich stelle es als ein Unteramendement.

v. Welck: Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß man sich in ein verschlossenes Gebäude nicht einschleichen kann.

Präsident fragt: Ob das Amendement Unterstützung finde? Geschieht nicht ausreichend.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist schon von mehreren Abgeordneten richtig bemerkt worden, welche Schwierigkeit es habe, den Begriff des Einschleichens mit der Absicht, des Nachts zu stehlen, zu constatiren. Von welchen Zufällen wird hier die höhere Strafe abhängen! Z. B. wenn irgend Jemand an ein Gartenhaus kommt, er findet die Thüre nicht verschlossen, macht sie auf und stiehlt, so wird er wegen einfachen Diebstahls bestraft. Findet er das Fenster offen und er beugt sich über die Brüstung, um etwas zu erlangen, so wird er ebenfalls nur als einfacher Dieb bestraft; sobald er aber den Fuß über die Brüstung setzt, so ist er eingestiegen. Soll nun der Dieb deswegen härter bestraft werden? Ich finde keinen Unterschied, der eine härtere Strafart rechtfertigen könnte.

Secr. Harz: Es ist doch ein wesentlicher Unterschied; denn er ist doch in keiner andern Absicht gekommen, als um zu stehlen.

Präsident: Ich habe jetzt die Frage zu stellen: Ob der von der Deputation gemachte Vorschlag, (s. oben), von der Kammer angenommen werde? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß mir das Bedenken gegen den Zusatz nicht unbegründet scheint. Der Begriff des Einsteigens läßt sich vielfach deduziren; am besten wohl so: daß der Eingang durch eine Deffnung erfolgt ist, die nicht dazu bestimmt war. Es scheint mir das Einschleichen eine schwere